



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn [REDACTED]

Per E-Mail: [REDACTED]

REFERAT IIIa1  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL 0228/99 527 - 0  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]  
INTERNET [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de)

Bonn, den 13. Juni 2022

AZ IIIa1-53-1

### Zugang zu amtlichen Informationen Ihre E-Mail vom 30. Mai 2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 30. Mai 2022 beantragen Sie unter Verweis auf den Koalitionsvertrag die Übermittlung von „Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Recht auf Homeoffice dokumentieren“. Zudem fragen Sie, „welche konkreten Probleme es bei der Umsetzung bzw. Einführung des Rechtes auf Homeoffice in den IT-Bereichen der Behörden“ gäbe und „warum in diesen Bereichen nicht nach dem Auslaufen der pandemischen Lage ein solches Recht eingeführt werden konnte“.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), auf § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Die Anwendungsbereiche des UIG und des VIG sind vorliegend nicht eröffnet. Auch nach Maßgabe des IFG besteht kein Anspruch auf Übersendung der vorgenannten Dokumente und auf Beantwortung Ihrer Fragen.

Nach § 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe des IFG. Dabei ist der Informationsanspruch auf

die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verfügt jedoch hinsichtlich der im Koalitionsvertrag (vgl. S. 69) vorgesehenen arbeitsrechtlichen Regelungen zur Arbeit im Homeoffice bzw. zu mobiler Arbeit, auf die Sie in Ihrer E-Mail offenbar abstellen, nicht über amtliche Informationen im Sinne des § 1 IFG.

Hinsichtlich Ihrer weiteren Fragen ist bereits der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet. Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in tatsächlich vorhandene amtliche Informationen hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html#cmpscreen> abrufbar. Sollte ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese auch in Textform übermittelt werden.